

Entrauchung von Kellergeschossen

Stand: April 2017

Nach Art. 35 Abs. 3 BayBO (Bayerische Bauordnung) muss jedes Kellergeschoss ohne Fenster eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen.

Aus Sicht der Feuerwehr München kann das Schutzziel durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- In Kellergeschossen sind Fenster und / oder Lichtschächte mit einer Öffnungsfläche von mindestens 0,25 % der Kellergrundfläche, jedoch mindestens 0,5 m², für eine Rauchableitung vorzusehen.
- Kellergeschosse ohne Fenster sollten Öffnungen ins Freie von mindestens 0,25 % der Kellergrundfläche, jedoch mindestens 0,5 m², zur Rauchableitung haben.
- In Kellergeschossen mit Trennwänden, die eine wirksame Rauchableitung verhindern, ist für jede abgeschlossene Nutzungsfläche, die größer als 50 m² ist, mindestens eine Öffnung ins Freie von 0,25 % der Grundfläche, jedoch mindestens 0,5 m², zur Rauchableitung vorzusehen.
- Hiervon können Sanitärräume ausgenommen werden.
- Günstig für eine Rauchableitung sind in allen Fällen mindestens zwei gegenüberliegende Öffnungen, um eine Querlüftung zu ermöglichen.
- Die Öffnungen sollten möglichst in den allgemein zugänglichen Kellerfluren angeordnet werden.
- Mechanische Anlagen zur Rauchableitung sind aus unserer Sicht nur in Ausnahmefällen sinnvoll.
- In gesprinklerten Kellergeschossen halten wir eine Entrauchungsöffnung ab einer abgeschlossenen Nutzungsfläche, die größer als 200 m² ist, für erforderlich.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Branddirektion, Abt. Einsatzvorbeugung
(089) 2353-44444 zur weiteren fachlichen Beratung.